



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-010098/841-2010-Gb/Wö

Bearbeiter: Mag. Franz Ganglbauer, LL.M.
Tel: (+43 732) 77 20-116 03
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 27. Mai 2010

Verhandlungsschrift; Einsicht durch Dritte - Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zu Ihrer elektronisch eingebrachten Anfrage vom 21. Mai 2010, ob die nicht genehmigte Verhandlungsschrift öffentlich sei und deshalb auch an Dritte weitergegeben werden dürfte oder ob dies nur Mitgliedern des Gemeinderates gestattet wäre, weil § 54 Abs. 4 Oö. GemO 1990 nicht explizit festhält, dass die nicht genehmigte Verhandlungsschrift nicht an Dritte weitergegeben werden dürfte, ist festzuhalten:

Aus § 54 Abs. 4 leg. cit. ergibt sich eindeutig, dass die unterfertigte aber nicht genehmigte Verhandlungsschrift zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen ist. Aus dem klaren Wortlaut ergibt sich, dass ein Einsichtsrecht für Dritte nicht gegeben ist. Überdies ergibt sich aus § 54 Abs. 6 leg. cit. eindeutig, dass die Einsichtnahme durch jedermann nur die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Franz Ganglbauer

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.